Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1365

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG — BewG 1963)

— Drucksache IV/1227 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke (Hagen)

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 78. Vollversammlung an den Finanzausschuß überwiesen, der ihn in seinen Sitzungen am 22. Mai, 12. und 20. Juni 1963 behandelt hat.

Grundsätzlich billigte der Ausschuß die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, der bereits für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1963 gewisse Verbesserungen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Erfindungen und der jährlichen Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften, für die Steuerpflichtigen bringen soll.

Im einzelnen schlägt der Ausschuß mehrere Änderungen der Regierungsvorlage vor, die der Klarstellung und der Gesetzesvereinfachung dienen sollen. Darüber hinaus empfiehlt er, die Vorlage zu erweitern — Einfügung eines § 17 a, Ergänzung des § 74 Abs. 2 —, wodurch den Steuerpflichtigen zusätzliche Verbesserungen zuteil werden.

Die Neufassung des § 13 Abs. 1 soll klarstellen, daß bei unterschiedlicher Kursstellung am Stichtag die niedrigste Notierung gilt und bei fehlender Notierung am Stichtag die letzte Notierung der Vortage.

In dem neu einzufügenden § 17 a soll zur Förderung des Wohnungsbaues durch die Begebung von Erbbaurechten der Jahreswert von Erbbauzinsen begrenzt werden. Das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück wird in aller Regel dem Erbbauberechtigten in vollem Umfang zugerechnet. Es wird so verfahren, als ob dieser auch der Eigentümer des Grund und Bodens wäre. Beim Grundstückseigentümer wird statt dessen der Anspruch auf den Erbbauzins erfaßt. Nach einer neueren Rechtsprechung muß dieser Anspruch mit dem vollen Kapitalwert des Erbbauzinses angesetzt werden. Dies bedeutet in den meisten Fällen, daß der jährliche Erbbauzins im Ergebnis außer mit den Ertragsteuern auch noch mit Vermögensteuer auf den 18fachen Jahresertrag belastet ist. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ergibt sich hieraus als Folge, daß vielfach Grundstückseigentümer entweder nicht bereit sind, Erbbaurechte zu bestellen, oder daß sie versuchen, die zusätzliche Vermögensteuerbelastung auf den Erbbauzins umzulegen. Die Neuregelung soll daher die Bewertung des Erbbauzinses nach oben begrenzen.

Bisher wird das Nutzungsrecht an einem Wirtschaftsgut höchstens mit dem Betrag angesetzt, der dem steuerlichen Wert des damit belasteten Wirtschaftsguts entspricht. Es muß damit gerechnet werden, daß diese Regelung infolge einer geänderten Rechtsprechung nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die Nutzungsrechte müßten dann ebenfalls mit dem vollen Kapitalwert zur Vermögensteuer herangezogen werden. Um zu vermeiden, daß sich hier die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Erfassung des Erbbauzinses ergeben, soll nun auch bei den Nutzungsrechten die Höhe des anzuhaltenden Jahreswerts begrenzt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die Nutzungsrechte in Absatz 1 und die Erbbauzinsen in Absatz 2 behandelt.

Die Ergänzung des § 55 Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung.

Auch die Ergänzung des § 58 Abs. 2 letzter Satz soll etwaige Zweifel ausschließen. Nach der Fassung der Regierungsvorlage soll das Recht, ein Mineralvorkommen auszubeuten, dann erfaßt werden, wenn

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

es als selbständiges Wirtschaftsgut in den Verkehr gebracht worden ist. Aus dieser Fassung hätte gefolgert werden können, daß in dem wichtigsten Fall, nämlich bei der Ausbeutung des Vorkommens durch den Grundstückseigentümer selbst, eine Bewertung nicht zu erfolgen braucht. Das aber wäre unvertretbar. Darum wird mit der Ergänzung klargestellt, daß auch in diesem Fall eine Bewertung vorgenommen werden muß.

Zu § 59 Ziff. 2 schlägt der Ausschuß vor, die Worte „und Vervielfältigungsstücke" zu streichen. Es sollen zwar beim Urheber die Originalstücke eines urheberrechtlich geschützten Werkes vermögensteuerfrei bleiben. Es besteht jedoch kein Anlaß, auch die zur gewerblichen Veräußerung bestimmten Vervielfältigungsstücke (z. B. die im Selbstverlag vorhandenen Bücher, Reproduktionen usw.) vermögensteuerfrei zu lassen.

Bei der Änderung des § 62 b Abs. 1 Ziff. 2 handelt es sich nur um eine redaktionelle Klarstellung.

Ziffer 5 des § 67 Abs. 1 hat der Ausschuß neugefaßt, wobei er auch aus den zur Änderung des § 59 Ziff. 2 angeführten Gründen die Vervielfältigungsstücke gestrichen hat. Im übrigen sollen mit der Neufassung gewisse Zweifel ausgeräumt werden, die aus der Begründung der Regierungsvorlage erwachsen könnten. Nach der Begründung sollen Diensterfindungen so behandelt werden, als ob sie vom Arbeitgeber gemacht worden wären. Dies könnte zu der Auffassung führen, daß beim Arbeitnehmer, der die Erfindung gemacht hat und deshalb einen Anspruch auf Erfindervergütung hat, statt der steuerfreien Erfindung in diesen Fällen der Anspruch auf die Erfindervergütung wie eine Gewinnbeteiligung oder ein sonstiges Rentenrecht mit dem Kapitalwert erfaßt werden müßte. Dies würde jedoch dem Sinn der vorgeschlagenen Regelung widersprechen. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung soll den Zweifel ausschließen.

Zu § 69 wurden im Finanzausschuß Bedenken dagegen geltend gemacht, daß auch bei nur unbedeutenden Veränderungen die Wertpapiere jährlich neu bewertet werden sollen. Insbesondere wurde erhebliche Mehrarbeit bei den Finanzämtern bezüglich der Bewertung nicht notierter Aktien und GmbH-Anteile befürchtet. Da jedoch die Regierungsvertreter mitteilten, daß die mit der Durchführung befaßten Länderverwaltungen eine solche Mehrarbeit nicht befürchteten, stimmte die Mehrheit des Ausschusses der Regierungsvorlage zu.

Nach §§ 70 und 71 der Regierungsvorlage sollten die vermögensteuerlich maßgebenden Kurswerte (sog. Steuerkurswerte) durch Rechtsverordnung festgesetzt und bekanntgemacht werden. Nachdem aber nunmehr in § 13 im einzelnen genau bestimmt wird, welche Kurswerte für die Bewertung der Wertpapiere und Anteile maßgebend sind, erscheint es überflüssig, diese Kurse im Wege der Rechtsverordnung als Steuerkurse besonders festzusetzen. Denn eine solche Rechtsverordnung über die vermögensteuerlich zum jeweiligen Stichtag maßgeblichen Kurswerte hätte zukünftig nur noch nachrichtliche Bedeutung. Unter diesen Umständen erscheint es ausreichend, wenn in § 70 lediglich bestimmt wird, daß der Bundesminister der Finanzen die nach § 13 maßgebenden Kurswerte zusammenstellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 71 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Der Finanzausschuß schlägt zugunsten von Grundbesitz und anderen Gegenständen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, eine Ergänzung des § 74 Abs. 2 vor. Solche Vermögensgegenstände bleiben unter bestimmten Voraussetzungen nach § 73 a BewG vermögensteuerfrei. Vor allem Grundbesitz dieser Art ist vielfach für den Eigentümer mit erheblichen Belastungen verbunden. Entgegen dem allgemeinen Grundsatz, daß Schulden und Lasten, die mit steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens nicht abgezogen werden können, soll deshalb ausnahmsweise der Abzug dieser Schulden und Lasten hier zugelassen werden.

Weiter empfiehlt der Finanzausschuß, in einem neuen Artikel 5 a den Katalog der Ermächtigungen des § 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes zu erweitern und mehrere Vorschriften der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung aufzuheben.

Durch Zeitablauf ist es nämlich notwendig geworden, mehrere Vorschriften der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung zu ändern. Dies gilt insbesondere für § 9 VStDV. Nach seiner derzeitigen Fassung müßten die Steuerpflichtigen eine Vermögenserklärung abgeben, sobald ihr steuerpflichtiges Vermögen mehr als 10 000 DM beträgt. Demgegenüber betragen seit 1960 die persönlichen Freibeträge bereits 20 000 DM. Dieser Rechtslage soll die Vorschrift angepaßt werden. Da nach der heute maßgebenden sehr strengen Auslegung des Artikels 80 GG die bisher vorhandenen Ermächtigungsvorschriften im § 21 VStG dazu nicht ausreichen, muß § 21 VStG um eine entsprechende Ermächtigungsvorschrift ergänzt werden.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 VStDV, in denen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen von Pensions- und Unterstützungskassen festgelegt sind, entsprechen nicht mehr den heutigen tatsächlichen Verhältnissen; denn die dort für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Höchstsätze sind schon seit Jahren überholt. Es wurde deshalb schon bisher entgegen dem Wortlaut dieser Vorschriften die bei der Körperschaftsteuer geltende günstigere Regelung übernommen. Die §§ 3 bis 5 VStDV müßten deshalb mindestens den körperschaftsteuerlichen Vorschriften in den §§ 9 bis 11 KStDV angepaßt werden. Da jedoch zu erwarten ist, daß sich auch in Zukunft immer wieder Änderungen ergeben werden, erscheint es zweckmäßig, die genannten Vorschriften ganz aufzuheben und ebenso wie bisher im Verwaltungswege sicherzustellen, daß die Pensions- und Unterstützungskassen vermögensteuerlich wie bei der Körperschaftsteuer behandelt werden. Da zur Zeit eine Ermächtigungsvorschrift fehlt, sollen die §§ 3 bis 5 VStDV unmittelbar durch Gesetz aufgehoben werden. Dasselbe gilt für die §§ 6 und 7 VStDV, deren Inhalt sich bereits aus dem Gesetz,

nämlich bei § 6 VStDV aus § 13 Abs. 1 VStG und bei § 7 VStDV aus § 16 VStG, unmittelbar ergibt.

Schließlich hält es der Finanzausschuß für zweckmäßig, in Verbindung mit der Vermögensteuerhauptveranlagung 1963 eine Vermögensteuerstatistik durchzuführen. Zu diesem Zweck soll Artikel 6a eingefügt werden. Mit den Vermögensteuerhauptveranlagungen 1957 und 1960 war jeweils die Durchführung einer Vermögensteuerstatistik verbunden, denn eine Vermögensteuerhauptveranlagung bietet die einfachste Gelegenheit, durch statistische Erhebungen genaueren Einblick in die Vermögensschichtung, die Vermögensbildung und -entwicklung im Bundesgebiet zu erhalten. Es besteht deshalb bei den Ländern, wie die Regierungsvertreter mitteilten, Übereinstimmung darüber, daß auch bei der Vermögensteuerhauptveranlagung 1963 eine solche Statistik durchgeführt werden soll. Während bisher die Grundlage für die Statistik jeweils nur eine Koordinierungsvereinbarung zwischen den Ländern war, soll diesmal eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden. Der Vorschlag hierzu ist von den Ländern ausgegangen.

In der vorgeschlagenen Formulierung kommt zum Ausdruck, daß es sich um eine Bundesstatistik handelt, daß also auch die Vorschrift des Gesetzes über die Statistiken für Bundeszwecke anzuwenden sind. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses wird auf die Mitteilung von Namen und Anschrift der Steuerpflichtigen verzichtet werden.

Die Kosten der Statistik sind vom Statistischen Bundesamt auf 1,4 Mio DM veranschlagt worden. Diese Kosten fallen ausschließlich bei den Ländern an. Beim Bund treten zusätzliche Kosten nicht auf.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1963

Frau Funcke (Hagen)

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1227 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1963

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke (Hagen)**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG — BewG 1963)

— Drucksache IV/1227 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG — BewG 1963)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes (ÄndG — BewG 1963)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. § 9 wird gestrichen. ◆	1. unverändert
2. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:	2. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt: ◆
a) Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:	a) Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
„(1) Die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen *oder* in den geregelten Freiverkehr einbezogenen Wertpapiere *sind* mit *den* für sie *festgestellten Kursen anzusetzen.* Schuldbuchforderungen *sind wie Wertpapiere zu behandeln.*	„(1) Wertpapiere **und** Schuldbuchforderungen, die **am Stichtag** an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, **werden** mit **dem niedrigsten am Stichtag** für sie **im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte vor dem Stichtag im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die nur** in den geregelten Freiverkehr einbezogen **sind.**
(2) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), die nicht unter Ab-	(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 14. Ausschusses

satz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen."

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Gesellschaft" durch das Wort „Kapitalgesellschaft" ersetzt.

b) unverändert

c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wertpapiere, die Rechte der Einleger (Anteilinhaber) gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen (Anteilscheine), sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen."

c) unverändert

2a. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen und Erbbauzinsen

(1) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für das genutzte Wirtschaftsgut ergibt.

(2) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts des Erbbauzinses kann der Jahreswert des Erbbauzinses nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Grund und Boden des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ergibt."

3. In § 21 Abs. 1 Ziff. 1 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.

3. unverändert

4. In § 22 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „einer Gewerbeberechtigung" durch die Worte „einem Mineralgewinnungsrecht" ersetzt.

4. unverändert

5. In § 25 wird in der Ziffer 2 das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechten" ersetzt.

5. unverändert

6. In § 51 Abs. 4 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.

6. unverändert

7. § 55 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes gleich. Das gilt nicht für eine selbstän-

7. § 55 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes **im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Ein-**

Entwurf

dig ausgeübte künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, die sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. § 56 bleibt unberührt."

8. § 56 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden die Ziffern 4 und 5 gestrichen. Ziffern 6 und 7 werden Ziffern 4 und 5.

b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt.

„(2) Einen gewerblichen Betrieb bilden auch die Wirtschaftsgüter, die den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, den nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen gehören, soweit sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) dienen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 58 erhält die folgende Fassung:

„§ 58

Mineralgewinnungsrechte

(1) Bei Bodenschätzen, die nur auf Grund staatlicher Verleihung oder auf Grund eines übertragenen ausschließlichen Rechts des Staates aufgesucht und gewonnnen werden können, ist das verliehene oder das auf Grund der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung überlassene Mineralgewinnungsrecht als selbständiges Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

(2) Bei Bodenschätzen, die ohne besondere staatliche Verleihung bereits auf Grund des Eigentums am Grundstück aufgesucht und gewonnen werden können, ist die aus dem Eigentum fließende Berechtigung zur Gewinnung der Bodenschätze wie ein Mineralgewinnungsrecht mit dem gemeinen Wert zu bewerten, sobald *sie* als selbständiges Wirtschaftsgut zum Zwecke einer nachhaltigen gewerblichen Nutzung in den Verkehr gebracht worden ist."

10. § 59 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale *und Vervielfältigungsstücke* urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 67 Abs. 1 Ziff. 5 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Diensterfindungen gehören nur in dem Umfang zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers, in dem sie von diesem in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

kommensteuergesetzes gleich. Das gilt nicht für eine selbständig ausgeübte künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, die sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. § 56 bleibt unberührt."

8. unverändert

9. § 58 erhält die folgende Fassung:

„§ 58

Mineralgewinnungsrechte

(1) unverändert

(2) Bei Bodenschätzen, die ohne besondere staatliche Verleihung bereits auf Grund des Eigentums am Grundstück aufgesucht und gewonnen werden können, ist die aus dem Eigentum fließende Berechtigung zur Gewinnung der Bodenschätze wie ein Mineralgewinnungsrecht mit dem gemeinen Wert zu bewerten, sobald **mit der Aufschließung der Lagerstätte begonnen oder die Berechtigung in sonstiger Weise** als selbständiges Wirtschaftsgut zum Zwecke einer nachhaltigen gewerblichen Nutzung in den Verkehr gebracht worden ist."

10. § 59 Ziff. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 67 Abs. 1 Ziff. 5 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Diensterfindungen gehören nur in dem Umfang zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers, in dem sie von diesem in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden."

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
11. § 60 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 erhält der Satz 1 die folgende Fassung:	
„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 63) besteht."	
b) In Absatz 2 wird das Wort „Reich" durch das Wort „Bund" ersetzt.	
12. Hinter § 62 a wird folgender § 62 b eingefügt:	12. Hinter § 62 a wird folgender § 62 b eingefügt:
„§ 62 b	„§ 62 b
Steuerschulden	Steuerschulden
(1) Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern entweder	(1) Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern entweder
1. spätestens im Feststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2) fällig geworden sind	1. spätestens im Feststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2) fällig geworden sind
oder	oder
2. für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat. Endet der Erhebungszeitraum erst nach dem Feststellungszeitpunkt, so sind die Steuerschulden insoweit abzuziehen, als *die erhobenen Steuern* auf die Zeit vor dem Feststellungszeitpunkt entfallen.	2. für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat. Endet der Erhebungszeitraum erst nach dem Feststellungszeitpunkt, so sind die Steuerschulden insoweit abzuziehen, als **sie** auf die Zeit vor dem Feststellungszeitpunkt entfallen.
(2) Für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt (§ 63 Abs. 3) maßgebend."	(2) unverändert
13. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:	13. unverändert
a) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 4" gestrichen.	
c) An Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:	
„§ 73 a ist entsprechend anzuwenden."	
14. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:	14. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Entwurf

a) In Ziffer 4 werden die Worte von „jedoch unter der Voraussetzung" an bis zum Ende der Ziffer 4 gestrichen.

b) Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Erfindungen und Urheberrechte. Beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder und Urheber gehören jedoch die eigenen Erfindungen *und* Urheberrechte nicht zum sonstigen Vermögen. *Das gleiche gilt,* wenn *diese Erfindungen und Urheberrechte* im Fall *seines* Todes auf *den* unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder *die* unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergegangen sind. *Originale und Vervielfältigungsstücke urheberrechtlich geschützter Werke sind wie Urheberrechte zu behandeln;".*

Beschlüsse des 14. Ausschusses

a) unverändert

b) Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Erfindungen und Urheberrechte. Beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder und Urheber gehören jedoch nicht zum sonstigen Vermögen

a) eigene Erfindungen,

b) Ansprüche auf Vergütungen für eigene Diensterfindungen und

c) eigene Urheberrechte **sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke.**

Die genannten Wirtschaftsgüter gehören auch dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn **sie** im Falle **des** Todes **des Erfinders oder Urhebers** auf **seinen** unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder **seine** unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergegangen sind;"

Entwurf

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung, Neuveranlagung und Nachveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

15. unverändert

Entwurf

16. § 70 erhält die folgende Fassung:

„§ 70

Festsetzung von Steuerkursen

(1) Für Wertpapiere, die am Stichtag (§ 69) an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, werden besondere Steuerkurse festgesetzt. Das gleiche gilt für Schuldbuchforderungen.

(2) Für Wertpapiere, die Rechte der Einleger (Anteilinhaber) gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen, werden Steuerkurse festgesetzt, ohne daß es auf die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ankommt.

(3) Die Vorschriften in § 13 Abs. 3 bleiben unberührt."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

16. § 70 erhält die folgende Fassung:

„§ 70

Veröffentlichung der am Stichtag maßgebenden Kurse und Rücknahmepreise

Der Bundesminister der Finanzen stellt die nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Kurse und die nach § 13 Abs. 4 maßgebenden Rücknahmepreise vom Stichtag (§ 69) in einer Liste zusammen und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger."

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
17. *§ 71 erhält die folgende Fassung:*	17. § 71 **wird gestrichen.**
„§ 71	
Verfahren bei der Steuerkursfestsetzung	
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Herbeiführung einheitlicher Werte und zur Verwaltungsvereinfachung Steuerkurse festzusetzen, und zwar	
1. für die in § 70 Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere auf der Grundlage der Kurse, die von den Börsenvorständen und den Ausschüssen zur Überwachung des geregelten Freiverkehrs auf den Stichtag (§ 69) ermittelt werden;	
2. für die in § 70 Abs. 2 bezeichneten Wertpapiere auf der Grundlage der von den Kapitalanlagegesellschaften oder den sonstigen Fonds auf den Stichtag (§ 69) ermittelten Rücknahmepreise.“	
18. § 72 wird gestrichen.	18. unverändert
19. § 73 a wird wie folgt geändert und ergänzt:	19. unverändert
a) In Absatz 1 wird das Wort „Grundstücke“ durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden	
aa) das Wort „Grundstücke“ durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz“ ersetzt,	
bb) die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens“ gestrichen,	
cc) in Ziffer 2 die Worte „und der Volksbildung“ durch die Worte „oder der Volksbildung“ ersetzt,	
dd) in Ziffer 4 die Worte „oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein“ angefügt.	
c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:	
„(3) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz werden nicht angesetzt, wenn sie für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.“	

Entwurf

20. § 74 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden und Lasten, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung von Schulden aus laufend veranlagten Steuern ist § 62 b entsprechend anzuwenden.
2. Pensionsverpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist § 62 a entsprechend anzuwenden.
3. Bei buchführenden Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben der Überschuß der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, der nach dem Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 32 Abs. 2) entstanden ist; das gilt nur, soweit der Überschuß am Veranlagungszeitpunkt im übrigen Vermögen noch vorhanden ist oder zur Tilgung von Schulden verwendet worden ist, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestanden haben und mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei nichtbuchführenden Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben tritt an die Stelle des Überschusses der laufenden Betriebseinnahmen über die laufenden Betriebsausgaben ein Achtzehntel des Einheitswerts des landwirtschaftlichen Betriebes. Bei Inhabern von Weinbaubetrieben und gärtnerischen Betrieben ist jeweils entsprechend zu verfahren."

21. § 77 wird wie folgt geändert:

◆

a) Absatz 2 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. nicht unter Ziffer 3 fallende Erfindungen und Gebrauchsmuster, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind;".

Beschlüsse des 14. Ausschusses

20. § 74 **wird wie folgt geändert und ergänzt:**



a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) unverändert

b) An Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Schulden und Lasten, die mit den nach § 73 a steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind dagegen im vollen Umfang abzuziehen."

21. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses

b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Vorschriften in § 73 Abs. 2 und 3, §§ 73 a und 73 b sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682), wird gestrichen.

Artikel 2 (Beschlüsse des 14. Ausschusses)

unverändert

Artikel 3

§§ 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917) werden gestrichen.

Artikel 3 (Beschlüsse des 14. Ausschusses)

unverändert

Artikel 4

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird in der Ziffer 1 das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechten" ersetzt.

2. In § 214 wird in den Ziffern 1 und 2 das Wort „Gewerbeberechtigungen" jeweils durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.

3. In § 216 werden ersetzt

   a) in der Ziffer 1

      aa) die Worte „eine Gewerbeberechtigung" durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht",

      bb) die Worte „einer Gewerbeberechtigung" durch die Worte „einem Mineralgewinnungsrecht",

      cc) die Worte „die Gewerbeberechtigung" durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht",

   b) in der Ziffer 2 die Worte „die Gewerbeberechtigung" durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht".

4. In § 218 Abs. 3 werden ersetzt,

   a) die Worte „eine zu einem gewerblichen Betrieb gehörende Gewerbeberechtigung" durch die Worte „ein zu einem gewerblichen Betrieb gehörendes Mineralgewinnungsrecht",

Artikel 4 (Beschlüsse des 14. Ausschusses)

unverändert

Entwurf

b) die Worte „die Gewerbeberechtigung" durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht".

5. In § 219 werden ersetzt,

a) in Absatz 1 die Worte „der Gewerbeberechtigung" durch die Worte „dem Mineralgewinnungsrecht",

b) in Absatz 2 die Worte „eine Gewerbeberechtigung" durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht" und die Worte „die Gewerbeberechtigung" durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht".

6. In § 239 Abs. 3 werden die Worte „dieselbe Gewerbeberechtigung" durch die Worte „dasselbe Mineralgewinnungsrecht" ersetzt.

7. In § 240 Abs. 1 werden die Worte „eine Gewerbeberechtigung" durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht" ersetzt.

Artikel 5

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I. S. 81), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 83), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen" durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte" ersetzt.

b) Die §§ 47, 50, 52, 53 a, 54, 55 und 57 bis 63 werden gestrichen.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 5

unverändert

Artikel 5a

1. An § 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 und 12 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:

„d) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Vermögenserklärung abzugeben ist, wenn unter Berücksichtigung der Freibeträge des § 5 und der Besteuerungsgrenzen des § 6 Abs. 2 und des § 6 a damit zu rechnen ist, daß sich ein steuerpflichtiges Vermögen ergeben wird."

2. In der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 136), werden die §§ 3 bis 7 aufgehoben.

Entwurf

Artikel 6

Artikel 1 Ziff. 14 Buchstabe a und Ziff. 20, soweit durch diese Bestimmung § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Bewertungsgesetzes betroffen ist, sind erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Januar 1964 anzuwenden. Im übrigen sind die Artikel 1 bis 4 erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. Januar 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. Januar 1963 anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

In Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. Januar 1963 wird eine Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide und der Einheitswertbescheide. Die Zählpapiere dürfen den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen nicht enthalten.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

unverändert